

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von Kriegsfolgengesetzen (Kriegsfolgenbereinigungsgesetz — KfbG) — Drucksache 12/3212 —

**hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung
zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 5 BVFG)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 5 Nr. 1 Buchstabe d die Worte „wer von einer entsprechenden Stellung seiner Eltern, seines nichtdeutschen Ehegatten oder dessen Eltern begünstigt wurde oder“ anzufügen.

Begründung

Mit § 5 werden die unverzichtbaren Bestandteile der bisherigen Kriegsfolgenschicksalsprüfung als Ausschußtatbestände formuliert. Ein solches Kriegsfolgenschicksal kann auch nicht mehr vorgelegen haben, wenn der Ehegatte oder die Eltern die in Nummer 1 Buchstabe d formulierte Stellung erlangt haben. Auch für die insoweit mittelbar Begünstigten ist der Ausschluß von der Rechtsstellung vorzusehen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 6 BVFG)

In Artikel 1 ist die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

„5. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6
Volkszugehörigkeit

Deutscher Volkszugehöriger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich in der Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat und bekennt, sofern diese Bekenntnisse neben der Abstammung durch die Merkmale wie Sprache, Erziehung und Kultur nachgewiesen werden.“

Begründung

Die Vorschrift des § 6 wird im Hinblick auf das deutsche Volkstumbekenntnis den tatsächlichen Verhältnissen in den Aussiedlungsgebieten angepaßt. § 6 (a. F.) erfaßte nur Personen, die bei Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen gelebt haben. § 6 (n. F.) umfaßt sowohl den o. a. Personenkreis als auch Abkömmlinge dieser Personen, so daß für die Abkömmlinge ein aktu-

elles Bekenntnis zum deutschen Volkstum gefordert wird. Ein aktuelles Bekenntnis besteht bei Abkömmlingen in der Möglichkeit, daß beispielsweise in GU-Staaten die Eintragung der deutschen Nationalität in den Inlandausweis ab dem 16. Lebensjahr erfolgen kann. Als objektives Bestätigungsmerkmal wird insbesondere auf die deutsche Sprache Wert gelegt, mit der die Spätaussiedler sich mündlich verständigen können sollen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§§ 7 und 8 BVFG) und Nr. 10 (§ 11 BVFG)

a) In Artikel 1 Nr. 7 ist § 8 als § 7 zu bezeichnen und wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Das Bundesverwaltungsamt bestimmt das Land, das die im Geltungsbereich dieses Gesetzes eintreffenden Spätaussiedler, ihre Ehegatten und Kinder aufnimmt (Verteilungsverfahren); das Land ist zuvor zu hören. Bis zu dieser Festlegung werden die Personen vom Bund untergebracht.“

Als Folge ist in Absatz 2 die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 8“ zu ersetzen.

bb) In Absatz 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Die Einbeziehung bedarf der Zustimmung des Landes, in das die Familienangehörigen verteilt werden.“

cc) In Absatz 4 Satz 1 ist das Wort „Aufnahmeverfahren“ durch die Worte „Verteilungs- und Aufnahmeverfahren“ zu ersetzen.

dd) Nach Absatz 6 ist folgender Absatz 7 anzufügen:

„(7) § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) gilt nicht für Einrichtungen zur Aufnahme von Spätaussiedlern.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Begründung zum Gesetzentwurf des Bundes stellt das Verteilungsverfahren und die Aufgabenverteilung dar. Daran soll sich bei gleichzeitiger Aufhebung der Verteilungsverordnung nach der Absicht der Bundesregierung nichts ändern. Dieser Absicht wird der Wortlaut des Gesetzentwurfs nicht gerecht. Der Absatz 1 ist daher im Sinne einer Klarstellung in der Weise zu ändern, daß den Bund wie bisher die Verantwortung für die Erstaufnahme trifft und die Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder in vollem Umfang erhalten bleiben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die nach § 8 Abs. 2 des Regierungsentwurfs in die Verteilung einbezogenen Personen sind selbst keine Spätaussiedler. Ihnen gegenüber besteht keine Verpflichtung der Länder nach dem BVFG zur Aufnahme und vorläufigen Unterbringung. Die Einbeziehung in das Verteilungsverfahren kann aber die faktische oder rechtliche Verpflichtung (Artikel 6, 20 GG) zur vorläufigen Unterbringung auslösen. Der Zustimmungsvorbehalt ist deshalb erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Einhaltung des Länderschlüssels lediglich im Aufnahmeverfahren, das mit dem Aufnahmebescheid endet (§ 28 Abs. 1), ist unzureichend. Das Bundesverwaltungsamt muß den Schlüssel auch im Verteilungsverfahren (§ 8 Abs. 1 des Regierungsentwurfs) einhalten.

Zu Doppelbuchstabe dd

Nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bedarf der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganz- oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, einer Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung. Die Bestimmung dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen.

Nach § 44 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz (Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 26. Juni 1992, BGBl. I S. 1126) ist diese Vorschrift auf Einrichtungen zur Aufnahme von Asylbewerbern nicht anzuwenden. Im Bundesvertriebenengesetz fehlt bislang eine entsprechende Regelung. Da bei beiden Einrichtungstypen unter dem Gesichtspunkt des Kinder- und Jugendschutzes im wesentlichen vergleichbare Verhältnisse vorliegen, ist eine Differenzierung sachlich nicht gerechtfertigt. Die Ungleichbehandlung sollte beseitigt werden.

b) In Artikel 1 Nr. 7 ist § 8 wie folgt zu fassen:

„§ 8

Eingliederung

(1) Spätaussiedlern sowie deren Ehegatten und Kindern nach § 4 Abs. 2 Satz 2, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 nicht erfüllen, aber die Aussiedlungsgebiete im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen haben, ist Eingliederung zu gewähren. Die Integration in das berufliche, kulturelle und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland ist zu fördern, um die durch die Spätaussiedlung bedingten Nachteile zu mildern.

(2) Die §§ 8 bis 11 sind auf den Ehegatten und die Kinder nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Spätaussiedlers, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 nicht erfüllen, aber die Aussiedlungsgebiete im Wege des Aufnahmeverfahrens im

Familienverband verlassen haben, entsprechend anzuwenden. § 5 gilt sinngemäß.

(3) Die Eingliederung umfaßt insbesondere

1. Eingliederungsgeld bis zur Dauer von 30 Monaten
2. Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang bis zu 8 Monaten
3. Berufliche Ausbildung nach §§ 40 ff. Arbeitsförderungsgesetz (AFG)
4. Berufliche Fortbildung und Umschulung nach §§ 41 ff. AFG
5. Berufliche Rehabilitation nach §§ 56 ff. AFG.

Das Eingliederungsgeld bemißt sich nach einem Arbeitsentgelt in Höhe von 70 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, die bei Entstehung des Anspruchs maßgebend ist. Das Eingliederungsgeld beträgt 63 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts.

Das Eingliederungsgeld erhöht sich um monatlich 220 Deutsche Mark

1. für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, wenn dieser kein eigenes Einkommen hat
2. für Alleinstehende, die ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes haben und über kein anderes Einkommen verfügen.

Der Bezug von Eingliederungsgeld begründet eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung.

Für Personen, die einen Anspruch auf Eingliederungsgeld haben, entfällt der Anspruch auf Krankengeld und Mutterschaftsgeld nach § 11.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt die näheren Voraussetzungen hierfür in einer Rechtsverordnung. Die Bundesanstalt für Arbeit bestimmt durch Anordnung das Nähere über die Art der Förderung und führt sie durch. §§ 33 und 34 AFG gelten entsprechend."

Als Folge ist in Artikel 1 Nr. 10 (§ 11 BVFG) nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

a1) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Krankengeld oder Mutterschaftsgeld erhalten Berechtigte in Höhe des Eingliederungsgeldes nach § 8 BVFG.“

Begründung

Zu Buchstabe b

Der Bund beabsichtigt eine erhebliche Kürzung der Leistungen und Maßnahmen zur Aussiedlerintegration, gleichzeitig will er die Zuwanderung nicht beschränken.

Der Bund geht davon aus, daß es sich bei dem AFG nicht um ein zustimmungsbedürftiges Gesetz handelt. Die Länder benötigen aber ein Instrumentarium, um die Eingliederung dieses Personenkreises dauerhaft zu gewährleisten. Es ist deshalb notwendig, diese Leistungen im BVFG zu verankern.

Erfahrungsgemäß kann man davon ausgehen, daß die Eingliederung eines Aussiedlers durchschnittlich zweieinhalb Jahre dauert. Auch in Zukunft wird sich hieran nichts wesentliches ändern, so daß der Bezug von Eingliederungsgeld bis zur Dauer von 30 Monaten vorzusehen ist.

Die Dauer der Deutsch-Sprachlehrgänge betrug bis zum 30. Juni 1991 noch zehn Monate und wurde nur gegen den Protest der Länder auf acht Monate reduziert. Eine weitere Kürzung kann nicht akzeptiert werden, will man nicht einen wesentlichen Qualitätsverlust und damit verbunden eine Erschwerung der beruflichen Eingliederungsmöglichkeiten hinnehmen.

Um eine Verwaltungsvereinfachung zu erzielen, ist die Höhe des Eingliederungsgeldes so zu bemessen, daß daneben keine Leistungen zum Lebensunterhalt von anderen Trägern zu erbringen sind. Das trifft auch auf die Personen nach § 11 zu.

Da die Ausgaben nicht wie bisher von der Versichertengemeinschaft aufgebracht werden, kann auf die Kriterien des AFG (z. B. Arbeitslosigkeit, Tätigkeit in den Herkunftsgebieten) verzichtet werden. In einer vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu erlassenden Rechtsverordnung können die näheren Voraussetzungen (z. B. Gewährung von Eingliederungsgeld bei Nachweis der Teilnahme an Maßnahmen nach § 8 Abs. 3 bzw. Kürzungsmöglichkeiten) bestimmt werden.

Berechnungsbeispiel des Eingliederungsgeldes

Bezugsgröße 1992 mtl.	3 500 DM
davon 70 %	2 450 DM
davon ab gesetzliche Abzüge	
ca. 35 %	850 DM
verbleiben netto	1 600 DM
davon 63 %	1 008 DM

für Alleinstehende ohne Kind oder Verheiratete, deren Ehegatten ein etwa gleich hohes Einkommen erzielen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 9 BVFG)

a) In Artikel 1 Nr. 9 ist § 9 wie folgt zu fassen:

„ § 9

Leistungen und Hilfen

(1) Spätaussiedler können eine einmalige Überbrückungshilfe der Bundesregierung sowie ein Einrichtungsdarlehen erhalten. Näheres bestimmt der Bundesminister des Innern durch Richtlinien.

(2) Zugunsten der deutschen Volkszugehörigen, die in den Herkunftsländern bleiben, sollen Hilfen im sozialen, gemeinschaftsfördernden und wirtschaftlichen Bereich zur Verbesserung der Lebensperspektiven in den Herkunftsländern gewährt werden. Näheres wird durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geregelt.

(3) Spätaussiedler aus der ehemaligen UdSSR, die vor dem 1. April 1956 geboren sind, erhalten zum Ausgleich für den erlittenen Gewahrsam auf Antrag eine pauschale Eingliederungshilfe in Höhe von 4 000 Deutsche Mark. Sie beträgt bei Personen im Sinne des Satzes 1, die vor dem 1. Januar 1946 geboren sind, 6 000 Deutsche Mark.

(4) Der Bund hat sicherzustellen, daß den Aufnahmegemeinden Mittel zur Verfügung gestellt werden, die eine endgültige Versorgung der aufzunehmenden Spätaussiedler mit Wohnraum ermöglichen.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 1 und 2

§ 9 Abs. 1 sieht Starthilfen vor, die Spätaussiedler im Wege des Verwaltungsermessens gewährt werden sollen, insbesondere ein Einrichtungsdarlehen, um Sozialhilfeleistungen zu vermeiden. Ein Ausgleich für Kosten der Aussiedlung wird für entbehrlich gehalten.

In § 9 Abs. 2 wird vorgesehen, daß für die deutschen Volkszugehörigen aus den Gebieten der ehemaligen UdSSR und den anderen Herkunftsgebieten besondere Hilfen im sozialen, gemeinschaftsfördernden und wirtschaftlichen Bereich zur Verbesserung der dortigen Lebensverhältnisse gewährt werden sollen.

Zu Absatz 3

— Regierungsentwurf —

Zu Absatz 4

§ 9 Abs. 4 trägt der Auffassung Rechnung, daß es sich bei den Kosten der endgültigen Wohnraumversorgung von Spätaussiedlern um Kriegsfolgenlasten handelt, die gemäß Artikel 120 GG vom Bund zu tragen sind.

b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen ihrer Richtlinien zu den Eingliederungshilfen nach § 9 Abs. 1 BVFG auch für Aussiedler, die nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben, beim Einrichtungsdarlehen einen Zuschuß für zurückgelassenen Hausrat vorzusehen.

Begründung

Zu Buchstabe b

Nach § 12 Abs. 6a LAG können als Vertreibungsschäden nur noch Schäden geltend gemacht werden, die einem Aussiedler vor dem 1. Januar 1992 im Zusammenhang mit der Aussiedlung entstanden sind. Diese Regelung wurde durch das 31. ÄndG vom 26. Januar 1987 (BGBl. I S. 474) in das Lastenausgleichsgesetz eingefügt. Sie sollte eine durch Urteil des BVerwG vom 2. August 1984 — 3 C 40.83 — entstandene Rechtsunsicherheit beenden und den zeitlichen Weg für eine künftige gesetzliche Neuregelung ebnen. Das Lastenausgleichsgesetz sollte sodann umfassend an die verändernden Verhältnisse angepaßt und eine Regelung getroffen werden, die auch über Jahre und gegebenenfalls Jahrzehnte hinweg noch praktikabel ist und den Betroffenen eine schnell wirksame Hilfe bietet (vgl. Begründung zum 31. ÄndG LAG). Mit dem beabsichtigten Kriegsfolgenbereinigungsgesetz beschreitet der Gesetzgeber nunmehr den bereits damals vorgezeichneten Weg. Es werden für die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eintreffenden Spätaussiedler nunmehr Starthilfen geschaffen, die unter anderem beim Einrichtungsdarlehen einen Zuschuß für zurückgelassenen Hausrat vorsehen. Aussiedler, die nach Eintritt der Befristung in § 12 Abs. 6a LAG und vor dem Inkrafttreten des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben, erhalten nach den derzeitigen Regelungen weder eine Hausratentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz noch den nunmehr mit Wirkung vom Inkrafttreten des KfbG vorgesehenen Zuschuß beim Einrichtungsdarlehen für ihren aussiedlungsbedingt zurückgelassenen Hausrat. Es kann nicht zu Lasten des einzugliedernden Aussiedlers gehen, daß der Gesetzgeber ein lange beabsichtigtes Gesetzgebungsverfahren nicht zeitkonform an auslaufende Regelungen im Lastenausgleichsgesetz anschließen kann. Nachdem gerade der Zuschuß für zurückgelassenen Hausrat beim Einrichtungsdarlehen mit zu den ersten Starthilfen für Spätaussiedler zählt, sollte er aus Gleichbehandlungsgründen auch dem Aussiedlerjahrgang 1992 gewährt werden. In der Regel befinden sich diese noch in Übergangswohneinrichtungen, so daß der Zuschuß beim Einrichtungsdarlehen für sie eine wesentliche Hilfe bei der Schaffung eigenen Wohnraums darstellt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 11 BVFG)

In Artikel 1 Nr. 10 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe d anzufügen:

„d) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten auch für die Ehegatten und die Abkömmlinge, soweit sie mit den Berechtigten Aufnahme gefunden haben.“

Begründung

Die Hilfen im Krankheitsfalle — bisher im § 90b geregelt — werden durch Anfügung des Absatzes 9 auch für Ehegatten und Abkömmlinge der Spätaussiedler vorgesehen (anstelle der bisherigen Verwaltungsvorschriften).

6. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 14 BVFG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist § 14 wie folgt zu fassen:

„§ 14**Stichtag für Spätaussiedler**

Rechte und Vergünstigungen als Spätaussiedler kann nur in Anspruch nehmen, wer spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Ausreise seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat.“

Begründung

§ 14 schließt Rechte und Vergünstigungen für Spätaussiedler aus, wenn sie erst später als sechs Monate nach ihrer Aussiedlung ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nehmen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§§ 17 bis 20 BVFG)

In Artikel 1 ist Nummer 16 wie folgt zu fassen:

„16. a) Vor § 17 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Dritter Abschnitt**Einmalige Zahlung für Vertriebene“.**

b) Die §§ 17 bis 20 werden wie folgt gefaßt:

„§ 17**Berechtigte**

Vertriebene, die innerhalb von sechs Monaten nach Verlassen des Vertreibungsgebietes den ständigen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 3. Oktober 1990 genommen haben und am 31. Dezember 1992 noch hatten, erhalten auf Antrag eine einmalige Zahlung. Der Antrag ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 zu stellen.

§ 18**Ausschluß**

Die Leistung nach § 17 erhält nicht, wer

1. in den Aussiedlungsgebieten

a) der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewaltherrschaft erheblich Vorschub geleistet hat oder

b) durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder

c) in schwerwiegendem Maße eine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat oder

d) eine herausgehobene politische oder berufliche Stellung innegehabt hat, die er nur durch eine besondere Bindung an das totalitäre System erreichen konnte, oder wer von einer entsprechenden Stellung seiner Eltern, seines nichtdeutschen Ehegatten oder dessen Eltern begünstigt wurde oder

2. die Aussiedlungsgebiete wegen einer drohenden strafrechtlichen Verfolgung auf Grund eines kriminellen Delikts verlassen hat.**§ 19****Höhe der Zahlung**

Die einmalige Zahlung beträgt 4 000 Deutsche Mark. Die Ansprüche werden ab 1. Januar 1993 mit einem vom Hundert für jedes angefangene Vierteljahr verzinst.

§ 20**Ausführung**

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts werden von den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ausgeführt.

(2) Zuständig ist das Land, in dem der Antragsteller seinen ständigen Aufenthalt hat. Bei Verlegung des ständigen Aufenthalts nach dem 31. Dezember 1992 in ein Gebiet außerhalb der in Absatz 1 genannten Länder, bleibt das Land nach Absatz 1 zuständig, in dem der Berechtigte zuvor seinen ständigen Aufenthalt hatte.

(3) Der Bundesminister des Innern kann durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates eine Reihenfolge der Erfüllung unter Berücksichtigung des Lebensalters und der sozialen Dringlichkeit festlegen.“

Als Folge sind in den Nummern 24, 32, 35, 37 und 40 die Überschriften redaktionell anzupassen.

Begründung

Gemäß Einigungsvertrag (Anlage 1 Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 4) und Gesetz zur Regelung des Verhältnisses von Kriegsfolgegesetzen zum Einigungsvertrag (Artikel 1 Nr. 3) ist das Lastenausgleichsgesetz in den neuen Bundesländern nicht auf Personen anwendbar, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts ihren ständigen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet genommen haben. Der Entwurf des BMI zum Kriegsfolgenbereinigungsgesetz (Stand: 29. Juli 1991) berücksichtigte den vorbezeichneten Personenkreis u. a. insofern, als er in seinen §§ 17 bis 20 eine pauschale Entschädigungssumme in Höhe von 4 000 DM vorsah.

Diese Regelung stellt eine vertretbare Alternative zur Lastenausgleichsgesetzgebung in den neuen Ländern dar, u. a. auch deshalb, weil ein Ausgleich von Lasten zwischen Vermögensbesitzern und Vertriebenen hier nicht herbeigeführt werden kann.

Der nunmehr vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf sieht eine Entschädigung für den betroffenen Personenkreis jedoch nicht mehr vor.

Die Hinweise, wonach eine Entschädigung in einem anderen Gesetz geregelt werden soll, sind bei dem betroffenen Personenkreis auf Unverständnis und Skepsis gestoßen.

Die Altvertriebenen, die nach dem Krieg auf dem Gebiet der ehemaligen DDR angesiedelt wurden, haben dasselbe Vertreibungsschicksal erlitten, wie die der alten Länder. Sie mußten sich im Osten Deutschlands unter ungleich schwierigeren Bedingungen eine neue Existenz aufbauen, die Anerkennung ihres Status als Vertriebene blieb ihnen versagt.

Aus diesen Gründen sollen die in den §§ 17—20 des Entwurfs des BMI (Stand: 29. Juli 1991) geregelten Entschädigungsleistungen in den Gesetzentwurf wieder aufgenommen werden. § 20 Abs. 3 läßt bei der Auszahlung eine Reihenfolge unter Berücksichtigung der dort genannten Kriterien zu. Danach können und sollten die Anträge der Älteren zuerst berücksichtigt werden.

Zu § 17

§ 17 schafft die Rechtsgrundlage und umschreibt den berechtigten Personenkreis. Vertriebene (und Aussiedler), die nach dem Verlassen des Vertreibungsgebietes in die alte Bundesrepublik Deutschland gekommen waren, haben hier nach den verschiedenen Kriegsfolgegesetzen mannigfaltige Rechte, Entschädigungen und Hilfen zu ihrer Eingliederung erhalten. Vergleichbare Leistungen sind Vertriebenen, die ihren Aufenthalt im Gebiet der ehemaligen DDR genommen haben, nicht zuteil geworden. Eine nachträgliche Einbeziehung dieser Personengruppen in das

System der Kriegsfolgegesetze wurde im Einigungsvertrag nicht vorgesehen, da die Zielsetzung dieser Gesetze im Kern als erfüllt anzusehen ist. Sie würde — zum Beispiel bezogen auf den Lastenausgleich — dazu führen müssen, daß in den neuen Ländern Ausgleichsabgaben zur Finanzierung der Entschädigungen erhoben werden müßten. Auch die Feststellung mehr als 40 Jahre zurückliegender Schäden stößt auf nahezu unüberwindliche Schwierigkeiten. Unter Berücksichtigung ihres besonderen Schicksals soll den Betroffenen aber eine einmalige Zahlung gewährt werden.

Die Anspruchsberechtigung wird auf Vertriebene beschränkt, die das Vertreibungsschicksal in eigener Person erlitten haben, nach der Vertreibung den ständigen Aufenthalt in der ehemaligen DDR genommen und dort bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes beibehalten haben.

Zu § 18

§ 18 enthält Ausschlußgründe, bei deren Vorliegen eine Leistung nicht gewährt werden kann. Die Gründe entsprechen denjenigen in § 5.

Zu § 19

Die Vorschrift legt die Höhe der einmaligen Zahlung fest und bestimmt, daß der Anspruch bis zu seiner Erfüllung zu verzinsen ist, da sich die Verwaltungsverfahren wegen des voraussichtlichen Massenarfs und der nach § 20 Abs. 3 möglichen Reihenfolge der Auszahlung über längere Zeit hinziehen wird.

Zu § 20

Der Anspruch auf einmalige Zahlung kann nur von Vertriebenen in der ehemaligen DDR geltend gemacht werden. Es ist deshalb gerechtfertigt, nach Absatz 1 mit der Ausführung dieser Vorschriften nur die neuen Länder zu beauftragen.

Die Zuständigkeit soll nach Absatz 2 auch den Behörden dieser Länder verbleiben, wenn der Berechtigte nach dem Entstehen des Anspruchs das Gebiet der neuen Länder verläßt.

Wegen der hohen Zahl der zu erwartenden Anträge muß mit einer längeren Verfahrensdauer gerechnet werden. Absatz 3 sieht deswegen vor, daß zur Vermeidung von Härten eine Reihenfolge bei der Antragsbearbeitung durch allgemeine Verwaltungsvorschriften festgelegt werden kann. Damit kann sichergestellt werden, daß ältere oder bedürftige Antragsteller zeitlich berücksichtigt werden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 20, 21 und 23 (§§ 22, 23 und 25 BVFG)

a) In Artikel 1 Nr. 20 sind nach dem Buchstaben b folgende Buchstaben c bis e anzufügen:

„c) In Absatz 1 werden die Worte „und bei den zentralen Dienststellen der Länder“ gestri-

chen und die Worte „sind Beiräte“ ersetzt durch die Worte „ist ein Beirat“.

- d) In Absatz 2 werden im ersten Satz die Worte „Die Beiräte haben“ ersetzt durch die Worte „Der Beirat hat“. Im zweiten Satz werden die Worte „Sie sollen“ durch die Worte „Er soll“ ersetzt.

- e) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Länder können bei ihren zentralen Dienststellen Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen bilden. Deren Zusammensetzung sowie die Berufung und Amtsdauer ihrer Mitglieder regeln die Länder.“

- b) In Artikel 1 Nr. 21 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

„c) nach den Worten „Vertreter der bei den zentralen Dienststellen der Länder gebildeten Beiräte (§ 22)“ die Worte „oder der zentralen Dienststellen der Länder“ eingefügt.“

- c) In Artikel 1 ist Nummer 23 wie folgt zu fassen:

„23. § 25 wird aufgehoben.“

Begründung

Zu Buchstaben a bis c

Eine gesetzliche Verpflichtung der Länder, bei ihren zentralen Dienststellen Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen zu bilden, wird nicht für erforderlich gehalten.

Die Bildung und das Tätigwerden des Beirates sind mit einem zu hohen zeitlichen und verwaltungstechnischen Aufwand verbunden.

Zur sachverständigen Beratung der Landesregierungen werden die Organisationen und Verbände, die mit der Betreuung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler befaßt sind, ohnehin durch die Landesflüchtlingsverwaltungen einbezogen. Ebenso wenden sich die Organisationen und Verbände mit ihren Problemen direkt an die Landesregierung.

Alles in allem sind für eine konstruktive Zusammenarbeit aller mit Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen befaßten Behörden, Organisationen und Verbände vielfältige, effektive Formen denkbar.

Sie sollte deshalb nicht in die starre Form des Beirates gepreßt werden.

9. Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 27 BVFG)

Artikel 1 Nr. 26 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a ist § 27 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- aa) Der neue Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Der Wohnsitz im Aussiedlungsgebiet gilt als fortbestehend, wenn ein Antrag nach

Absatz 2 abgelehnt wurde und der Antragsteller für den Folgeantrag nach Satz 1 erneut Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten begründet hat.“

- bb) Nach Satz 3 ist folgender Satz 4 anzufügen:

„Wird die Ehe aufgelöst, bevor beide Ehegatten die Aussiedlungsgebiete verlassen haben, verliert der Aufnahmebescheid insoweit seine Wirkung.“

- b) Der Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

- „b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Bundesminister des Innern setzt im Einvernehmen mit den Ländern die Kriterien für die Annahme der besonderen Härte fest.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Ein Härtefallantrag nach Absatz 2 setzt voraus, daß der Wohnsitz im Aussiedlungsgebiet aufgegeben worden ist. Dies ergibt sich aus einem Umkehrschluß zu Absatz 1.

Bei Ablehnung des Aufnahmebescheides im Härtefall muß demnach grundsätzlich wegen Absatz 1 erneut ein Wohnsitz im Aussiedlungsgebiet begründet werden. Bei einer Wohnsitzbegründung nach dem 8. Mai 1945, bzw. 31. März 1952, ist der Statuserwerb nach § 4 jedoch dauernd ausgeschlossen. Nach dem Gesetzeswortlaut würde damit die Ablehnung des Härteantrages automatisch zu einem dauernden Ausschluß vom Spätaussiedlerstatus führen. § 27 will aber dem Betroffenen eine erneute Antragstellung vom Heimatgebiet aus ermöglichen. Der vorgesehene Satz 2 hält mittels einer Fiktion den ursprünglichen Wohnsitz des Spätaussiedlers aufrecht. Durch diese Lösung wird gewährleistet, daß der nichtgewollte Ausschluß vom Spätaussiedlerstatus (§ 4) vermieden wird.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung ist zur Sicherung der notwendigen Mitwirkung der Länder erforderlich.

10. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 28 Abs. 2 BVFG)

In Artikel 1 ist Nummer 27 zu streichen.

Begründung

Das Land muß die Zustimmung zum Aufnahmebescheid auch verweigern dürfen, wenn die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 Satz 4 und damit die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 nicht gegeben sind.

11. Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 29 Abs. 2 BVFG)

In Artikel 1 Nr. 30 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe a0 voranzustellen:

„a0) das Wort „Aufnahmeverfahren“ durch die Worte „Aufnahme-, Registrier- und Verteilungsverfahren“ und die Worte „dieses Verfahrens“ durch die Worte „dieser Verfahren“ ersetzt.“

Begründung

Das Aufnahmeverfahren endet formal mit der Erteilung des Aufnahmebescheids (§ 28). An der Verwendung der im nachfolgenden Registrier- und Verteilungsverfahren gewonnenen Daten für die gesetzlich festgelegten Zwecke besteht ebenfalls ein legitimes Sachinteresse.

12. Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 94 Abs. 1 Nr. 2 BVFG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 94 Abs. 1 Nr. 2 BVFG an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Ehenamensrecht anzupassen ist.

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Ehenamensrecht vom 5. März 1991 (BVerfGE 84, 9) festgestellt, daß die gesetzlich vorgeschriebene Bevorzugung des Mannesnamens als Ehefrau mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung nicht vereinbar ist. § 94 Abs. 1 Nr. 2 BVFG begegnet daher insofern, als er lediglich die Wahl zur Annahme der männlichen Namensform ermöglicht, verfassungsrechtlichen Bedenken aus Artikel 3 Abs. 2 GG.

13. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§§ 100 bis 103 BVFG)

a) In Artikel 1 Nr. 41 ist § 100 wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 ist die Textstelle „§§ 1 und 3“ durch die Textstelle „§§ 1 bis 3“ zu ersetzen.

bb) In Absatz 1 sind nach dem Wort „Vorschriften“ die Worte „mit Ausnahme der §§ 35 bis 68 und 74“ einzufügen.

b) In Artikel 1 Nr. 41 ist § 103 wie folgt zu fassen:

„§ 103**Kostentragung**

Der Bund trägt die Kosten

1. des Verteilungsverfahrens und der vorläufigen Unterbringung (§ 7)
2. der Leistungen nach diesem Gesetz (§§ 8, 9, 11, 13 und 17)

3. der vorübergehenden und endgültigen Aufnahme sowie der Eingliederung durch die Länder und Gemeinden.

Aufwendungen, die den Ländern und Gemeinden nach Nummer 3 unmittelbar entstehen, sind durch den Bund zu erstatten.“

Begründung**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Berechtigten gemäß § 2 BVFG sind ebenfalls in die Übergangsregelung einzubeziehen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Eingliederungshilfen für die Landwirtschaft und die Privilegierung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sollte aus den oben dargestellten Gründen bereits zum Inkrafttreten des Gesetzes entfallen, da ihre Weitergeltung auch in noch nicht entschiedenen Altfällen nicht gerechtfertigt ist.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf sieht lediglich eine Kostenübernahme für die Leistungen nach § 9 vor.

Da es sich bei der neuen Person des Spätaussiedlers nach den Intentionen der Bundesregierung nach wie vor um die Abwicklung von Kriegsfolgen handelt, sind alle mit der Aufnahme und Eingliederung verbundenen Kosten nach Artikel 120 GG durch den Bund zu tragen. Dies ist durch eine eindeutige gesetzliche Regelung klarzustellen.

14. Zu Artikel 2 Nr. 8 (§ 277 LAG)

a) In Artikel 2 Nr. 8 ist dem Buchstaben a folgender neuer Buchstabe a0 voranzustellen:

„a0) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Empfänger von Unterhaltshilfe können beantragen, daß ihnen im Falle ihres Todes oder des Todes ihres Ehegatten ein Sterbegeld von je 1 000 Deutsche Mark gewährt wird. Zu den entstehenden Kosten tragen der Unterhaltshilfeempfänger monatlich zwei Deutsche Mark, sein Ehegatte eine Deutsche Mark bei; diese Beträge werden von den laufenden Zahlungen an Kriegsschadenrente einbehalten. Im übrigen trägt die Kosten der Ausgleichsfonds.“

b) In Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe b ist der letzte Halbsatz des Absatzes 3 wie folgt zu fassen:

„in denen am . . . (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) die Unterhaltshilfe bereits für dauernd geendet hatte und der Sterbefall noch nicht eingetreten war.“

Begründung**Zu Buchstabe a**

Das Sterbegeld nach § 277 Abs. 1 wurde zuletzt durch das 18. ÄndG LAG vom 3. September 1965 mit Wirkung vom 1. Juni 1965 ab von 300 DM auf 500 DM erhöht. Seitdem sind die Beisetzungskosten erheblich gestiegen. Das Bestattungsgeld nach § 36 BVG beträgt seit 1. Juli 1992 z. B. 2 478 DM, wenn der Tod die Folge einer Schädigung ist, und 1 241 DM sonst. Das gegenwärtige Sterbegeld für Unterhaltshilfeempfänger nach dem LAG in Höhe von 500 DM wird bei KSR-Empfängern seit 1953 bereits im Jahr 1994 durch die eigenen Einzahlungen hierzu erreicht. Als Folge der Erhöhung des Sterbegeldes muß auch der eigene Sterbegeldbeitrag der KSR-Empfänger verdoppelt werden. Ende März 1992 bezogen noch rd. 85 000 Personen eine Unterhaltshilfe nach dem LAG, von denen geschätzt etwa 80 v. H. die Gewährung eines Sterbegeldes beantragt haben. Die Sterbegeldauszahlung betrug im Jahre 1991 rd. 5,2 Mio. DM; an Sterbegeldbeiträgen wurde in diesem Zeitraum ein Betrag von rd. 1,2 Mio. DM von den Unterhaltshilfeempfängern aufgebracht. Beide Beträge wiesen wegen Rückgangs der KSR-Empfänger eine absinkende Tendenz auf. Die aus Kostenentwicklungsgründen notwendige Erhöhung des Sterbegeldes ist überwiegend vom Ausgleichsfonds und dem Bund zu tragen (vgl. § 6 Abs. 4 LAG). Sie ist sozial gerechtfertigt und führt u. a. zu einer Entlastung der Sozialhilfeträger.

Zu Buchstabe b

Die Regelung des Wegfalls der Sterbevorsorge bei dauernder Einstellung der Unterhaltshilfe kann nur auf den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes abgestellt werden, da ansonsten rückwirkend in bereits entstandene Ansprüche eingegriffen würde. Dies verletzt das Gebot der Rechtsstaatlichkeit.

15. Zu Artikel 2 Nr. 10a — neu — (§ 317 Abs. 4 a LAG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 10 folgende neue Nummer 10a einzufügen:

„10a. In § 317 ist nach Absatz 4 folgender Absatz 4a einzufügen:

„(4a) Die im Aufnahmeverfahren nach § 28 BVFG und im Verfahren nach § 15 BVFG gesammelten Daten dürfen für lastenausgleichsrechtliche Verfahren genutzt und übermittelt werden, wenn dies erforderlich ist.“

Begründung

Die Nutzung der im Aufnahmeverfahren gesammelten Daten für Zwecke des Lastenausgleichs ist bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in § 29 Abs. 2 BVFG geregelt. Diese Regelung soll nach

Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe c (Änderung des § 29 Abs. 2 BVFG) aufgehoben werden. Für die Bearbeitung der bis zum 31. Dezember 1995 gestellten Anträge auf Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (siehe Artikel 2 Nr. 2 — § 234 Abs. 4) ist eine entsprechende Übergangsvorschrift erforderlich, die zweckmäßigerweise im Lastenausgleichsrecht ihren Platz findet.

16. Zu Artikel 2 Nr. 12a — neu — (§ 345 LAG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 12 folgende neue Nummer 12a einzufügen:

„12a. § 345 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz werden die Worte „der Leiter des Ausgleichsamtes“ durch die Worte „das Ausgleichsamt“ ersetzt; der zweite Halbsatz wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt; die Worte „und der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds“ werden gestrichen.“

Begründung

Durch die Aufhebung bzw. Änderung der Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) über die Ausgleichsausschüsse sowie die Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds bei den Ausgleichsausschüssen (§ 316 Abs. 1 LAG) durch Artikel 3 Nr. 6 und 8 des Gesetzes über die nachträgliche Umstellung von Kontoguthaben, über die Tilgung von Anteilrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe, zur Änderung lastenausgleichsrechtlicher Bestimmungen und zur Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung der „Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung“ vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1389) ist § 345 teilweise obsolet geworden. Durch die vorgeschlagene Änderung wird die erforderliche Klarstellung erreicht.

17. Zu Artikel 2 Nr. 13 (§ 349 LAG)

- a) Die Bundesregierung wird gebeten, § 349 LAG zu einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen, wenn im Zuge der politischen Veränderungen Verluste der Deutschen in den Vertreibungsgebieten in Zukunft ausgeglichen oder entschädigt werden sollten. In diesem Fall würde die Ausgleichsverwaltung mit der Rückforderung von Lastenausgleichsleistungen nach § 349 vor Probleme gestellt werden, zu deren Lösung weder Personal noch ausreichend Zeit zur Verfügung steht.

- b) In Artikel 2 ist Nummer 13 wie folgt zu fassen:

„13. In § 349 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Kriegsschadenrente und vergleichbare Leistungen werden nach Maßgabe der geltenden Vorschriften weitergewährt; eine Rückforderung von Hauptentschädigung nach Satz 1 mindert die laufenden Zahlungen nicht.“

Begründung

Die in § 342 Abs. 3 in Verbindung mit § 349 LAG zwingend vorgeschriebene Rückforderung der gewährten Ausgleichsleistungen bei Schadensausgleich erfordert aus Gleichhandlungsgründen (Artikel 3 GG) eine gleiche Festsetzung des Rückforderungsbetrages der zuerkannten und erfüllten Hauptentschädigung, unabhängig davon, ob die Erfüllung der Hauptentschädigung durch Barauszahlung (§ 251 LAG), Umwandlung von Aufbaudarlehen (§ 258 LAG) oder Anrechnung von Kriegsschadenrente (§§ 278a, 283 und 283a LAG) erfolgte. Sie kann beim Kriegsschadenrentenempfänger nicht auf die Rückforderung des Mindesterfüllungsbetrages (§ 278a Abs. 4) oder der anrechnungsfreien Zinszuschläge beschränkt bleiben, da dies eine ungerechtfertigte Besserstellung gegenüber demjenigen Geschädigten wäre, der statt Kriegsschadenrente eine Barauszahlung der Hauptentschädigung erhalten hat oder dessen Hauptentschädigung auf ein vorher gewährtes Aufbaudarlehen angerechnet wurde. Die aus gewissen Vertrauensschutzgründen vorgesehene Weitergewährung der laufenden Leistungen an Kriegsschadenrente — trotz des nachträglichen Wegfalls der Schadensgrundlage — stellt bereits eine wesentliche Verbesserung gegenüber den anderen LA-Leistungsempfängern dar. Sie sollte nicht zusätzlich noch durch einen geringeren Rückforderungsbetrag nach § 349 LAG begünstigt werden. Einer zu Lebzeiten des KSR-Empfängers aus finanziellen Gründen nicht möglichen Rückzahlung des Rückforderungsbetrages nach § 349 Abs. 4 Satz 1 LAG kann z. B. haushaltsrechtlich durch Eintragung einer Sicherungshypothek auf dem zurückgegebenen Vermögensobjekt begegnet werden. In der überwiegenden Zahl der Fälle richtet sich wegen Versterbens der Kriegsschadenrentenempfänger die Rückforderung ohnehin bereits gegen die Erben. Es erscheint nicht vertretbar, daß den Erben nach dem Ableben des KSR-Empfängers ein unbelastetes Vermögen zufällt, während auf der anderen Seite die öffentliche Hand für den Lebensunterhalt des KSR-Empfängers aufkommen mußte. Eine Gleichbehandlung der verschiedenen Leistungsempfänger bei der Rückforderung nach § 349 LAG hat bei rd. 427 Mio. DM Hauptentschädigung (für BFG-Schäden), die durch Anrechnung laufender Leistungen nach den §§ 278a, 283 und 283a LAG erfüllt worden sind, durch die dadurch mögliche Einnahmesteigerung eine beträchtliche finanzielle Auswirkung. Sie führt im übrigen zu einer wesentlichen Verfahrensvereinfachung, da dann bei KSR-Empfängern die komplizierten Vergleichsberechnungen bei der Rückforderung des Mindesterfüllungsbetrages oder der anrechnungsfreien Zinszuschläge unterbleiben könnten

und damit neben den höheren Rückflüssen auch Verwaltungskosten gespart werden.

18. Zu Artikel 2 — allgemein —

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die vom Präsidenten des Bundesausgleichsamts geregelte Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Heimatauskunftstellen (HASTen) zu überprüfen und eine den Vorschriften des Datenschutzrechts entsprechende Regelung herbeizuführen.

Begründung

Die Verwaltungspraxis der Ausgleichsverwaltung entspricht nicht in jeder Hinsicht den im Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts aufgestellten Forderungen zum Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts der Bürger.

So werden gemäß Nummer 61b Abs. 8 des Sammelrundschreibens zum Feststellungsgesetz (FGSR) in Spätaussiedlerfällen, in denen die HASTen nicht gutachtlich beteiligt werden und in denen auch keine Karteikarte für Schäden in Vertreibungsgebieten zu erstellen sind, „zur Verbesserung der Erkenntnisgrundlage der HASTen“ persönliche Daten der Spätaussiedler übermittelt.

Dieser Aufbau einer Datensammlung entspricht nicht mehr dem fortentwickelten Verständnis des informationellen Selbstbestimmungsrechts, wie es z. B. bereits in § 12 des baden-württembergischen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) Niederschlag gefunden hat.

Um dieses Recht des Bürgers auch für den Tätigkeitsbereich der HASTen zu gewährleisten, sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Fortführung der Kartei zu schaffen.

Da die bei den Landesausgleichsämtern gebildeten HASTen bundesweite Zuständigkeit haben und Informationen von den Ausgleichsämtern aller Länder erhalten, kann das Problem sinnvoll nur auf Bundesebene gelöst werden.

19. Nach Artikel 6 Nr. 1 (§ 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 — neu — HHG)

Nach Artikel 6 Nr. 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. § 2 Abs. 2 wird um folgende Sätze ergänzt:

„Leistungen sind zu versagen oder einzustellen, wenn Ausschlussgründe nach Absatz 1 Nr. 3 vorliegen. Dies gilt auch für Ansprüche auf Leistungen vor Inkrafttreten des Artikels 6 des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes.“

Begründung

Die mit der Änderung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 beabsichtigte Vermeidung der Ungleichbehandlung krimineller Straftäter würde nicht erreicht, wenn sie erst ab Inkrafttreten des Gesetzes Geltung hätte. Die dadurch entstehende Gesetzeslücke wird geschlossen, wenn von einer Leistungsgewährung ex tunc generell die Straftäter ausgeschlossen werden, die in der ehemaligen SBZ oder DDR wegen vorsätzlicher krimineller Straftaten zu Freiheitsstrafen von insgesamt mehr als drei Jahren verurteilt worden sind.

20. Zu Artikel 15 (§§ 25, 26 II. WoBauG)**Zu Artikel 16 (§§ 14, 15 WoBauG Saarland)**

a) In Artikel 15 sind die Nummern 1 und 2 wie folgt zu fassen:

1. In § 25 Abs. 1 wird Satz 5 gestrichen.

2. In § 26 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „ , Vertriebene und Flüchtlinge im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes und Übersiedler“ gestrichen.

b) In Artikel 16 sind die Nummern 1 und 2 wie folgt zu fassen:

1. In § 14 Abs. 1 wird Satz 5 gestrichen.

2. In § 15 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „ , Vertriebene und Flüchtlinge im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes und Übersiedler“ gestrichen.

Begründung

Nach der geltenden Fassung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) werden Aussiedler und Übersiedler bei der Wohnungsbauförderung in folgender Hinsicht begünstigt:

- Für die Bildung von Einzeleigentum erhöht sich bei Aussiedlern und Übersiedlern die Einkommensgrenze bis zum Ablauf des 5. Kalenderjahres nach dem Jahr der Einreise um 6 300 DM jährlich.
- Zu denjenigen Personengruppen, für die vorrangig Wohnungen gefördert werden sollen, gehören u. a. auch Vertriebene und Flüchtlinge im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes und Übersiedler.

Dieser Förderungsvorrang hat infolge der Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes durch das Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) eine neue Bedeutung erlangt. Denn danach besteht nun seit dem 1. August 1992 ein Vorrang bei der Benennung von Wohnungssuchenden für die vorhandenen Sozialwohnungen zugunsten der Personengrup-

pen des § 26 Abs. 2 Nr. 2 II. WoBauG, darunter also der Vertriebenen, Flüchtlinge und Übersiedler.

Durch den Gesetzentwurf sollen die Begünstigungen für Vertriebene, Flüchtlinge und Übersiedler auf Spätaussiedler ausgedehnt werden. Dies steht im Widerspruch zu dem in der Begründung aufgeführten Grundsatz, wonach alle Hilfen zur Eingliederung der Spätaussiedler so gestaltet werden sollen, daß Besserstellungen gegenüber der einheimischen Bevölkerung in vergleichbaren sozialen Lagen vermieden werden (Seite 53 oben). Tatsächlich werden jedoch Vertriebene, Flüchtlinge und Übersiedler sowie nach dem Gesetzentwurf auch Spätaussiedler bei der Wohnungsbauförderung in der dargestellten Weise begünstigt. Die Begünstigung von Aussiedlern hat sich auch im Rahmen des gemeinsamen Bund-Länder-Wohnungsbausonderprogramms 1989 zugunsten von Aussiedlern nicht bewährt, da dringend Wohnungssuchende der einheimischen Bevölkerung den absoluten Vorrang von Aussiedlern nachdrücklich kritisiert haben.

Mit dem Änderungsvorschlag sollen die gegenwärtigen Begünstigungen für Vertriebene, Flüchtlinge und Übersiedler beseitigt und erst recht nicht auf Spätaussiedler ausgedehnt werden. Die genannten Personengruppen sind wie die einheimische Bevölkerung zu behandeln, z. B. bei der Versorgung mit Sozialwohnungen in der Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit.

21. Zu Artikel 18a — neu — (§ 59 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 SchwbG)

Nach Artikel 18 ist folgender Artikel 18a einzufügen:

„Artikel 18a**Änderung des Schwerbehindertengesetzes**

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1310), wird wie folgt geändert:

In § 59 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 werden nach den Worten „nach dem Bundessozialhilfegesetz“ die Worte „oder in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes“ eingefügt.

Begründung

Schwerbehinderte Aussiedler, die vorübergehend in Durchgangwohnheimen untergebracht sind, erhalten bislang keine kostenlose Wertmarke für die unentgeltliche Beförderung gemäß § 59 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 SchwbG, wenn sie Sozialhilfeleistungen nicht vom örtlichen Sozialhilfeträger, nämlich der Kommune erhalten, sondern in entsprechender Anwendung des Ab-

schnitts 2 des Bundessozialhilfegesetzes vom Träger des Durchgangwohnheimes.

Diese Schlechterstellung schwerbehinderter Aussiedler, die oft längere Zeit in Durchgangwohnheimen verbringen, gegenüber einheimischen Schwerbehinderten ist nicht gerechtfertigt.

22. Zu Artikel 19a — neu —

Nach Artikel 19 ist folgender Artikel 19a einzufügen:

„Artikel 19a

Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 9 Nr. 3 wird das Grundrecht der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 GG) eingeschränkt.“

Begründung

Die Ergänzung ist erforderlich wegen der Zitierpflicht nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG. Infolge der Ersetzung der Wörter „Aussiedler und Übersiedler“ in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler durch das Wort „Spätaussiedler“ werden zusätzliche Personen in die dort normierte Grundrechtsbeschränkung nach Artikel 11 Abs. 1 GG einbezogen.

23. Zu Artikel 21

Artikel 21 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 21

Neufassung des Bundesvertriebenengesetzes,
des Häftlingshilfegesetzes
und des Lastenausgleichsgesetzes

Der Bundesminister des Innern kann das Bundesvertriebenengesetz, das Häftlingshilfegesetz und das Lastenausgleichsgesetz (ohne den Zweiten Teil) in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.“

Begründung

Das Lastenausgleichsgesetz in der Neufassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909) ist seither 41 mal geändert worden; es wird für die Abwicklung der bis zum 31. Dezember 1995 gestellten Anträge sowie für die Rückforderung von Ausgleichsleistungen auf Grund von Rückgabe oder Entschädigung von Vermögenswerten in den neuen Bundesländern und in den östlichen Aussiedlungsgebieten noch über ein Jahrzehnt Geltung haben. Für die Geschädigten und die Ausgleichsverwaltung ist deshalb eine Bekanntmachung der gültigen Fassung auch des Lastenausgleichsgesetzes im Bundesgesetzblatt durch den Bundesminister des Innern dringend erforderlich.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1 (zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung begrüßt die grundsätzliche Bereitschaft der Länder, weiterhin Aussiedler aufzunehmen. Nur wenn dies auf absehbare Zeit sichergestellt ist, kann erwartet werden, daß die deutschen Volkszugehörigen in den Aussiedlungsgebieten vor einer Entscheidung für oder gegen die Aussiedlung den Erfolg der vielfältigen Bemühungen abwarten, ihnen in den Aussiedlungsgebieten Perspektiven zum Bleiben zu bieten. Namentlich bei den Rußlanddeutschen kann das durch Verfolgung, Verschleppung und jahrzehntelange Diskriminierung gestörte Vertrauen auf eine Zukunft in den Staaten der ehemaligen Sowjetunion nur allmählich wieder hergestellt werden. Aus diesem Grunde hat die Bundesregierung das Bundesvertriebenengesetz nicht — wie das Lastenausgleichsgesetz und das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz — abgeschlossen. Dies ist auch der Grund dafür, daß sie solchen Vorschlägen der Länder nicht entsprechen kann, die Unruhe bei den Betroffenen auslösen und sie veranlassen könnten, vorzeitig eine Entscheidung zur Aussiedlung zu treffen.

Die Bundesregierung teilt aber die Auffassung der Länder, daß auch künftig eine sozialverträgliche Aufnahme gewährleistet sein muß. Dies hängt auch von der Zahl der Aufzunehmenden ab. Mit dem seit dem 1. Juli 1990 in Kraft befindlichen Aussiedleraufnahmegesetz sind wichtige Voraussetzungen geschaffen worden, die zu einer Beruhigung und Verstetigung des Zuzugs von Aussiedlern geführt haben. Die Bundesregierung möchte diesen Prozeß mit dem vorliegenden Gesetzentwurf weiter fördern und unter gar keinen Umständen stören. Sie begrüßt alle Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, dieses Ziel zu erreichen.

Zu Nummer 1 — Artikel 1 Nr. 4 (§ 5 BVFG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die vorgeschlagene Änderung in Artikel 1 Nr. 4 — § 5 Nr. 1 Buchstabe d BVFG — des Regierungsentwurfs aufgenommen wird.

Zu Nummer 2 — Artikel 1 Nr. 5 (§ 6 BVFG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung unterscheidet zwischen den Anforderungen an die deutsche Volkszugehörigkeit der Erlebnissgeneration einerseits und der späteren Generationen andererseits. Die Erlebnissgeneration konnte zum Zeitpunkt des Beginns der allgemeinen gegen die deutsche Bevölkerung gerichteten Verfolgungs- und Vertreibungsmaß-

nahmen ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum abgeben. Insoweit gilt die bisherige Regelung des § 6 BVFG. Für die folgenden Generationen sind die Voraussetzungen in einem neuen Absatz 2 zu § 6 festgelegt. Dieser Konzeption entspricht der Vorschlag des Bundesrates nicht.

Die außerdem vorgesehene Formulierung „nachgewiesen werden“ zielt auf eine Begrenzung des das Verwaltungsverfahren prägenden Untersuchungsgrundsatzes zu Lasten des Antragstellers.

Zu Nummer 3 — Artikel 1 Nr. 7 (§§ 7 und 8 BVFG) und Nr. 10 (§ 11 BVFG)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält es nicht für geboten, die Reihenfolge der §§ 7 und 8 BVFG (Artikel 1 Nr. 7 des Entwurfs) zu ändern. Die Eingliederung der Spätaussiedler beginnt mit der Verteilung in ein Bundesland.

Das Bundesverwaltungsamt ist bei der Verteilung der Aussiedler auf die Länder zur Einhaltung des Verteilungsschlüssels (Artikel 1 Nr. 7 — § 8 Abs. 3 BVFG) verpflichtet. Dabei soll der eintreffende Spätaussiedler dem Land zugewiesen werden, das der Erteilung des Aufnahmebescheides zugestimmt hat. Außerdem ist vorgesehen, das Nähere durch Richtlinien des Bundesministers des Innern im Benehmen mit den Ländern festzulegen. Der im Einzelfall verbleibende Entscheidungsspielraum für die Verteilung ist so gering, daß eine vorherige Anhörung des Landes vor jeder Verteilungsentscheidung verwaltungsökonomisch nicht angezeigt ist und zu einer unvermeidbaren Verlängerung des Verfahrens führen würde.

Eine rechtliche Verpflichtung des Bundes, die in Deutschland eintreffenden Aussiedler vorläufig unterzubringen, besteht nicht. Gleichwohl unterstützt der Bund die Länder durch die Übernahme eines Teils der Unterbringung einschließlich der damit verbundenen Kosten. Eine vollständige Übernahme, wie sie vom Bundesrat vorgeschlagen wird (Satz 2), kann nicht in Erwägung gezogen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Verteilung der Familienangehörigen wird zwangsläufig nur in ganz besonders gelagerten Einzelfällen von der beim Spätaussiedler selbst getroffe-

nen Entscheidung abweichen können, so daß die Einholung einer vorherigen Zustimmung des aufnehmenden Landes entbehrlich ist.

Zu Doppelbuchstabe cc

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in Artikel 1 Nr. 7 — § 8 Abs. 4 BVFG des Regierungsentwurfs die Wörter „beim Aufnahmeverfahren“ gestrichen werden.

§ 8 Abs. 4 BVFG gilt unmittelbar für die Verteilung, während die Verpflichtung zur Einhaltung des Verteilungsschlüssels für das Aufnahmeverfahren bereits in Artikel 1 Nr. 28 — § 28 Abs. 3 BVFG des Regierungsentwurfs festgelegt ist.

Zu Doppelbuchstabe dd

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Buchstabe b

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Gewährung von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz ist Gegenstand des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen (BR-Drucksache 503/92). Die sachlich damit zusammenhängende Änderung der Krankenhilfe ist dementsprechend ebenfalls in diesem Gesetzentwurf vorgesehen.

Im übrigen hält die Bundesregierung an den in Artikel 1 Nr. 7 — § 7 Abs. 1 und 2 BVFG des Regierungsentwurfs enthaltenen Grundsätzen zur Eingliederung fest.

Zu Nummer 4 — Artikel 1 Nr. 9 (§ 9 BVFG)

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 1

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Artikel 1 Nr. 9 — § 9 Abs. 1 BVFG des Regierungsentwurfs enthält und ergänzt bisher gewährte Hilfen, die sich bewährt haben und an denen festgehalten werden soll.

Zu Absatz 2

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Bund unterstützt die in den Aussiedlungsgebieten lebenden deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen auf vielfältige Weise. Eine gesetzliche Regelung erscheint nicht geboten.

Zu Absatz 2, Satz 2

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Gegen eine derartige Regelung hatte bereits der Unterausschuß des Rechtsausschusses des Bundesrates rechtliche Bedenken geltend gemacht, weil die Bundesregierung nicht zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge verpflichtet werden kann.

Zu Absatz 3

Dem Vorschlag wird inhaltlich zugestimmt.

Er entspricht Artikel 1 Nr. 9 — § 9 Abs. 2 BVFG des Regierungsentwurfs.

Zu Absatz 4

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die ausschlaggebende Ursache der Wohnraumversorgung auch für Spätaussiedler keine Folge des Zweiten Weltkrieges und von daher auch nicht als unmittelbare Kriegsfolge anzusehen. Eine Verpflichtung des Bundes zur Kostentragung für die Wohnraumversorgung für Spätaussiedler kann daher nicht aus Artikel 120 GG hergeleitet werden.

Die Wohnungsbauförderung ist Sache der Länder. Der Bund unterstützt die Länder hierbei durch Finanzhilfen auf der Grundlage des Artikels 104a Abs. 4 GG, die insoweit auch der Wohnraumversorgung der Spätaussiedler zugute kommen können.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 1

Die Bundesregierung wird die Bitte bei den von ihr zu erlassenden Richtlinien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel berücksichtigen.

Zu Nummer 5 — Artikel 1 Nr. 10 (§ 11 BVFG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt, weil das Anliegen bereits in Artikel 1 Nr. 7 — § 7 Abs. 2 BVFG des Regierungsentwurfs berücksichtigt ist.

Zu Nummer 6 — Artikel 1 Nr. 13 (§ 14 BVFG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Einreisefrist in Artikel 1 Nr. 4 — § 4 Abs. 1 BVFG des Regierungsentwurfs in der Weise eingefügt wird, daß vor den Wörtern „im Geltungsbereich des Gesetzes“ die Wörter „innerhalb von sechs Monaten“ eingefügt werden und Artikel 1 Nr. 13 — § 14 BVFG des Regierungsentwurfs unberührt bleibt.

Zu Nummer 7 — Artikel 1 Nr. 16 (§§ 17 bis 20 BVFG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Für eine Regelung der vorgeschlagenen Art besteht kein Bedarf. Über eine einmalige Zuwendung an in den neuen Ländern lebende Vertriebene soll im Rahmen des noch zu erlassenden Entschädigungsgesetzes, das das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen ergänzt, entschieden werden.

Zu Nummer 8 — Artikel 1 Nr. 20, 21 und 23 (§§ 22, 23 und 25 BVFG)

Die Bundesregierung erhebt gegen diese Vorschläge keine Einwendungen.

Zu Nummer 9 — Artikel 1 Nr. 26 (§ 27 BVFG)*Zu Buchstabe a**Zu Doppelbuchstabe aa*

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß der vorgeschlagene Satz 3 in Absatz 1 des Regierungsentwurfs nach Satz 3 eingefügt wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Satz 4 entspricht Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a — § 27 Abs. 1 Satz 3 BVFG des Regierungsentwurfs.

Zu Buchstabe b

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Festlegung allgemeiner Kriterien widerspricht dem Charakter der Vorschrift, die der Regelung von Härtefällen dient, deren Fallgestaltung nicht voraussehbar und deswegen in Richtlinien nicht faßbar ist. Auch aus der bisherigen Verwaltungspraxis ergibt sich kein Bedürfnis für Richtlinien.

Zu Nummer 10 — Artikel 1 Nr. 27 (§ 28 Abs. 2 BVFG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 11 — Artikel 1 Nr. 30 (§ 29 Abs. 2 BVFG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß Artikel 1 Nr. 30 des Regierungsentwurfs wie folgt gefaßt wird:

„§ 29 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die im Aufnahme- und Verteilungsverfahren gesammelten Daten dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für Zwecke dieser Verfahren einschließlich der vorläufigen Unterbringung durch die Länder, für Verfahren nach § 15 und zur Feststellung der Rechtsstellung als Deutscher nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie für Verfahren zur Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz genutzt und übermittelt werden.“

Mit dieser Änderung wird dem Wunsch nach Nutzung der im Verteilungsverfahren gesammelten Daten Rechnung getragen. Die zusätzliche Nennung des Registrierverfahrens ist entbehrlich, weil dieses Verfahren Bestandteil des Verteilungsverfahrens ist.

Zu Nummer 12 — Artikel 1 Nr. 33 (§ 94 Abs. 1 Nr. 2 BVFG)

Die Prüfungsempfehlung beruht offenbar auf der Annahme, daß Ehegatten mit unterschiedlichen Endungen ihrer Familiennamen durch die vorgesehene Regelung gehindert wären, sich für die Namensform der Frau als Ehenamen zu entscheiden.

Die Möglichkeit eingebürgerter Ehegatten, eine der beiden Namensformen zum Ehenamen zu bestimmen, ist in der Praxis bereits durch analoge Anwendung der Vorschrift des § 13a Ehegesetz eröffnet worden.

Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts (FamNamRG) soll als Folge der in der Prüfungsempfehlung zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts u. a. § 1355 BGB neu gefaßt werden (BT-Drucksache 12/3163). Nach seinem Absatz 3 können die Ehegatten ohne Fristbeschränkung auch nach der Eheschließung einen gemeinsamen Ehenamen bestimmen. Dieses Recht stünde — wie bisher nach der obsolet werdenden Vorschrift des § 13a Ehegesetz — uneingeschränkt auch Deutschen zu, die im Ausland die Ehe geschlossen haben und deren Familienname sich nur hinsichtlich geschlechtsbezogener Abwandlungen unterscheidet.

Artikel 1 Nr. 33 — § 94 Abs. 1 Nr. 2 BVFG, der nach Auffassung der Bundesregierung unverändert bleiben sollte, liegt vielmehr der Gedanke zugrunde, Frauen mit geschlechtsbezogenen Abwandlungen ihres Namens die Integration in den neuen Lebens- und Sprachraum, der nur eine (die „männliche“) Stammform des Familiennamens kennt, zu erleichtern.

Zu Nummer 13 — Artikel 1 Nr. 41 (§§ 100 bis 103 BVFG)*Zu Buchstabe a**Zu Doppelbuchstabe aa*

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, die Fördermöglichkeiten zugunsten der bereits in Deutschland lebenden Aussiedler einzuschränken, zumal § 74 des Bundesvertriebenengesetzes in seiner bisher geltenden Fassung ohnehin vorsieht, daß diese Vergünstigung nur zeitlich befristet in Anspruch genommen werden kann.

Zu Buchstabe b

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung sieht angesichts der finanzverfassungsrechtlichen Lage keinen Regelungsbedarf.

Zu Nummer 14 — Artikel 2 Nr. 8 (§ 277 LAG)*Zu Buchstabe a*

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Buchstabe b

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 15 — Artikel 2 Nr. 10a — neu — (§ 317 Abs. 4a LAG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 16 — Artikel 2 Nr. 12a — neu — (§ 345 LAG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 17 — Artikel 2 Nr. 13 (§ 349 LAG)*Zu Buchstabe a*

Die Bundesregierung nimmt die Bitte des Bundesrates, § 349 zu einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen, entgegen, weist jedoch darauf hin, daß gegen die Änderung der Grundsätze des § 349 für die Zukunft wegen der notwendigen Gleichbehandlung der Betroffenen bei in- und ausländischen Vermögens-

rückgaben oder Entschädigungszahlungen rechtliche Bedenken bestehen.

Zu Buchstabe b

Der Ergänzung des in Artikel 2 Nr. 13 Buchstabe b des Regierungsentwurfs vorgeschlagenen Satzes 6 wird zugestimmt.

Soweit die Stellungnahme des Bundesrates die Streichung der in Artikel 2 Nr. 13 Buchstabe a des Regierungsentwurfs vorgeschlagenen Einfügung in § 349 Abs. 4 Satz 1 impliziert, wird dem nicht zugestimmt.

Mit den durch das Gesetz vom 24. Juli 1992 eingefügten Vorschriften des § 349 LAG wurde die Rückforderung der gewährten Ausgleichsleistungen bei Rückgabe oder anderweitiger Entschädigung weggenommener Vermögenswerte neu geregelt. Ziel dieser Neuregelung war neben der Vereinfachung des Verfahrens die Beschränkung der Rückforderung auf den zuviel zuerkannten und erfüllten Grundbetrag der Hauptentschädigung zuzüglich des darauf entfallenden Zinszuschlages (Absatz 4 Satz 1). Andere Ausgleichsleistungen werden nicht zurückgefordert; bei den geleisteten Zahlungen an Kriegsschadenrente u. a. hat es sein Bewenden (Absatz 4 Satz 5).

An dieser geltenden Rechtslage ändert der Vorschlag des Bundesrates nichts.

Nachdem im Vorfeld bekanntgeworden war, daß § 349 in der geltenden Fassung zu unterschiedlichen Auslegungen geführt hat, hielt es die Bundesregierung für notwendig und sachgerecht, das in § 349 Abs. 4 Gewollte durch zwei Ergänzungen zu verdeutlichen (Artikel 2 Nr. 13 Buchstabe a und b des Regierungsentwurfs).

Den in der Begründung zu dem Vorschlag des Bundesrates zum Ausdruck gebrachten Auffassungen kann die Bundesregierung nicht folgen,

— soweit dort festgestellt wird, die Rückforderung der zuerkannten und erfüllten Hauptentschädigung umfasse auch die durch Anrechnung von Kriegsschadenrente verbrauchte Hauptentschädigung; der Anrechnungsbetrag der Kriegsschadenrente ist eine reine Rechengröße, die in der Tatsache, daß nicht Hauptentschädigung, sondern Kriegsschadenrente gewährt worden ist, nichts ändert.

— soweit dort ausgeführt ist, die Belassung der gewährten Kriegsschadenrente stelle eine unge-rechtfertigte Besserstellung der Betroffenen gegenüber den Empfängern von Hauptentschädigung dar; diese Besserstellung ist nach Auffassung der Bundesregierung gerechtfertigt, weil die Kriegsschadenrente wegen des mit dem Vermögensverlust verbundenen Verlustes der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage als Ausgleich für eine daraus resultierende fehlende oder unzureichende Altersversorgung gewährt worden ist. In die durch die Zuerkennung von Kriegsschadenrente erlangte Rechtsposition kann zudem aus

Rechtsgründen nicht rückwirkend eingegriffen werden.

Die Bundesregierung bleibt deshalb bei ihrer Auffassung, daß für eine einheitliche Rechtsanwendung die in Artikel 2 Nr. 13 Buchstabe a vorgeschlagene Verdeutlichung notwendig ist.

Der Vorschlag des Bundesrates zur Ergänzung des von der Bundesregierung in Artikel 2 Nr. 13 Buchstabe b vorgeschlagenen Satzes 6 dient der weiteren Verdeutlichung. Insoweit wird dem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt.

Zu Nummer 18 — Artikel 2 (allgemein)

Die Bundesregierung wird dies prüfen.

Zu Nummer 19 — nach Artikel 6 Nr. 1 (§ 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 — neu — HHG)

Dem von dem Vorschlag verfolgten Anliegen wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in § 25 a HHG bestimmt wird, die Regelung nur auf noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren anzuwenden. Die Vorschrift könnte als neuer Absatz 3 in § 25 a eingefügt werden und wie folgt lauten:

„(3) § 2 Abs. 1 Nr. 3 in der vom (einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) an geltenden Fassung ist auch auf Verfahren anzuwenden, die am (einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.“

Der vorgeschlagenen Ergänzung des § 2 Abs. 2 HHG bedarf es in diesem Falle nicht. Sie stünde auch nicht in Übereinstimmung mit der Systematik des Gesetzes.

Eine insgesamt rückwirkende Geltung der geänderten Fassung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 HHG würde im übrigen dazu führen, daß bereits abgeschlossene Verfahren wieder aufgegriffen und gewährte Leistungen zurückgefordert werden müßten.

Zu Nummer 20 — Artikel 15 (§§ 25, 26 II. WoBauG) — Artikel 16 (§§ 14, 15 WoBauG Saarland)

Die Bundesregierung wird diesen Vorschlag prüfen und im weiteren Gesetzgebungsverfahren Stellung nehmen.

Zu Nummer 21 — Artikel 18 a — neu — (§ 59 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 SchwbG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eine abschließende Stellungnahme ist derzeit nicht möglich. Dazu ist die Klärung näherer Einzelheiten über die Regelung in Rheinland-Pfalz erforderlich. Es bestehen rechtliche Bedenken dagegen, daß bei der Ausgabe kostenloser Wertmarken für die Freifahrt Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz zugrunde gelegt werden, die ein unzuständiger Träger gewährt.

Zu Nummer 22 — Artikel 19 a — neu —

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eng auszulegen und findet deshalb keine Anwendung auf solche Gesetze, die bereits geltende Grundrechtsbeschränkungen unverändert oder mit geringen Abweichungen wiederholen.

Die im Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler bereits enthaltene Beschränkung der grundrechtlich gewährleisteten freien Wohnortwahl wird durch Artikel 9 Nr. 3 E-KfbG lediglich auf einen erweiterten Personenkreis erstreckt, ohne aber grundsätzlich neue Eingriffsmöglichkeiten zu eröffnen. Der restriktiven Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgend, ist daher ein weiteres Zitat nicht geboten.

Zu Nummer 23 — Artikel 21

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, können auf Grund der Vorschläge des Bundesrates, denen zugestimmt wird, nicht eintreten, weil es sich fast ausschließlich um Verfahrensregelungen oder textliche Klarstellungen handelt. Die Erhöhung des Sterbegeldes (vgl. Artikel 2 Nr. 8 — § 277 LAG des Regierungsentwurfs) ist so gering und betrifft auch nur einen so kleinen Personenkreis, daß keine meßbaren preislichen Auswirkungen möglich sind.

